

Reglement



Über des Wassers Wert belehrt uns am besten der Durst.



Inhaltsverzeichnis

I Reglement

1	ALLGEMEINE ABGABE-BEDINGUNGEN	3
	1.1 - 1.15	
2	ALLGEMEINE ANSCHLUSS-BEDINGUNGEN	5
	2.1 - 2.7	
3	HAUPTLEITUNG	7
	3.1 - 3.10	
4	HAUSZULEITUNGEN/HAUSINSTALLATION	8
	4.1 - 4.11	
5	WASSERZÄHLER	11
	5.1 - 5.7	

II Tarif- und Gebührenordnung

6	WASSERTARIF	13
	6.1 - 6.10	
7	ANSCHLUSSGEBÜHREN	15
	7.1 - 7.3	
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	8.1 - 8.6	

I Reglement

1 Allgemeine Abgabe-Bedingungen

1.1 Wasserlieferung/-bezüger

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Oberrüti (nachstehend WGO genannt) liefert ihren Genossenschaftern, Abonnenten und anderen Bezüglern Wasser für den Hausgebrauch, Bedarf der Tierhaltung, sowie für industrielle, gewerbliche und öffentliche Zwecke im Rahmen dieses Reglements und zu den in der Tarif- und Gebührenordnung festgesetzten Bedingungen. Zum kostbaren Nass ist stets Sorge zu tragen!

1.2 Lieferverträge

Verträge werden nur mit Grund- und Gebäudeeigentümern abgeschlossen; es ist Sache der Grund- und Gebäudeeigentümer, sich mit den Mietern und Pächtern abzufinden. In der Regel wird Wasser nur für ganze Gebäude / Liegenschaften, nicht aber für einzelne Wohnungen oder Gebäudeteile abgegeben.

1.3 Handänderungen

Bei Liegenschaftsverkäufen hat der Verkäufer die Pflichten und Rechte für den Wasserbezug an den Erwerber zu übertragen und haftet für ausstehende Forderungen. Bei Zwangsverwertungen werden ausstehende Wasserzinsen oder sonstige Forderungen ohne Anrechnung an der Kaufsumme dem Erwerber überbunden.

1.4 Eigentums-, Mieter- und Pächterwechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist von dem Besitzer rechtzeitig der WGO unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels zu melden, ebenso Mieter- und Pächterwechsel.

1.5 Untergang und Wiederaufbau von Gebäuden

Sollten Gebäude untergehen (Abbruch), so entfallen das Anschlussrecht und eine eventuelle Mitgliedschaft, sofern auf dem gleichen Platz kein Gebäude mehr entsteht oder dieses mindestens 50 Jahre angeschlossen war. Das Anschlussrecht kann nur auf einen Neubau gleicher Art und Grösse übertragen werden, sofern der Neubau innert fünf Jahren nach Untergang Abbruch des alten Gebäudes entsteht.



1.6 Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Wasserversorgungs-Anlagen

Die WGO erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen nur dann auf eigene Rechnung, exklusive Hauszuleitung, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Wasserverbrauch gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener zusätzlicher Kostenbeiträge der Bauherrschaft und Besitzer abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen der Bauherrschaft und den Besitzern keinerlei Rechte auf die Anlagen.

1.7 Genehmigung von Anschlüssen und Änderungen

Die Genehmigung von Neuanschlüssen und Änderungen liegt im Ermessen der WGO, und sie dürfen erst nach erhaltener Bewilligung vom Vorstand durch Fachleute vorgenommen werden.

1.8 Beiträge/ Gebühren für Anschlüsse

Von den Besitzern werden folgende Abgaben erhoben:

- a. Anschlussgebühren
- b. Wasserzinsen und Grundtaxe
- c. Zählermiete

Die Ansätze werden in der Tarif- und Gebührenordnung, welche der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt, festgesetzt.

1.9 Wasserabgabe- Verweigerung

Die WGO kann die Wasserabgabe verweigern, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate und Anlagen den normalen Betrieb der Einrichtungen von benachbarten Bezüglern oder die Anlagen der Wasserversorgung störend beeinflussen.

1.10 Messung der Wasserbezüge

Die Wasserbezüge haben über die von der WGO zu beziehenden Wasserzählern zu erfolgen. Die WGO gibt die Wasserzähler leihweise ab und übernimmt die Kosten für deren Unterhalt (exklusive selbstverschuldete Schäden).

1.11 Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei unrechtmässigem oder reglementwidrigem Wasserbezug ist gemäss Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.



1.12 Wasserabgabe an Dritte

Die Abgabe von Wasser an Dritte, die nicht an das Wasserversorgung angeschlossen sind, ist nur mit Bewilligung des Vorstandes der WGO zulässig.

1.13 Wasserlieferungsunterbrüche

Die WGO kann die Wasserlieferung in Fällen höherer Gewalt oder bei Betriebsstörungen und zur Vornahme von Reparaturen, Erweiterungs- und Unterhaltsarbeiten einschränken oder ganz einstellen.

1.14 Meldung von Lieferunterbrüchen

Die WGO nimmt bei Unterbrechungen oder Einschränkungen soweit möglich Rücksicht auf die Wasserbezüger. Die Betroffenen werden nach Möglichkeit im Voraus über solche Fälle orientiert.

1.15 Haftung bei Lieferunterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen zu verhüten, die allenfalls durch Unterbruch oder Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung entstehen. Die WGO schliesst jede Haftung für Schäden, die aus den vorerwähnten Gründen entstehen, ausdrücklich aus. Indessen verpflichtet sie sich, Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

2 Allgemeine Anschluss-Bedingungen

2.1 Bewilligungsverfahren

Einer Bewilligung der WGO bedürfen:

- a. Der Neuanschluss einer Liegenschaft und die Erweiterung bestehender Liegenschaften.
- b. Die Installation neuer und die Änderung bestehender Anschlüsse, Armaturen und Apparate.
- c. Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Veränderung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

2.2 Anschlussgesuche

Anschlussgesuche sind mit dem Baugesuch an die Gemeinde separat an die Wasserversorgungs-Genossenschaft Oberrüti zu richten.

- a. Apparate zur Aufbereitung des Wassers bedürfen zudem einer Bewilligung des kantonalen Chemischen Laboratoriums.

- b. Dem Anschlussgesuch sind je zwei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Untergeschoss-Grundriss 1:50 oder 1:100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserbatterie einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen.
- c. Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.
- d. Bei Tangierung von Gemeindestrassen ist der Gemeinderat Oberrüti (Bauverwaltung) zu informieren.

2.3 Durchleitungsrechte

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater oder öffentlicher Grund und Boden benutzt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Auf Verlangen der WGO können Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden. Entschädigungen für solche Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet und entstandene Schäden infolge der Erweiterung der Verteilanlagen nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Wasserversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.

2.4 Baubeginn von Anschlussleitungen

Mit dem Bau einer Anschlussleitung darf erst nach der Anschlussbewilligung begonnen werden und nach dem die Anschlussgebühren gemäss Tarif geregelt sind. Die WGO kann zur Sicherstellung der Gebühren schriftliche Garantieverpflichtungen verlangen.

2.5 Grabarbeiten/ Wiedereindecken

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WGO und anderen Werken über die Lage der Wasserleitungen, Steuerkabel oder anderer Einrichtungen zu erkundigen. Bei den Grabarbeiten ist auf Leitungen, Kabel und andere Einrichtungen der WGO Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Leitungen und Einrichtungen freigelegt oder neu erstellt worden, so ist der WGO vor dem Wiedereindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit sie diese kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Zwecks späterer problemloser Ortung von Kunststoffleitungen ist die Verlegung eines Metall-Warn-/Ortungsbandes erforderlich und die örtlichen Vorschriften betreffend Erdung sind zu befolgen.

2.6 Vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von vorübergehenden Anschlüssen und deren Folgekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

2.7 Einmessen von Hauszuleitungen

Zwecks rechtzeitiger Nachführung der Leitungskataster ist der WGO rasch möglichst ein verbindlicher Ausführungsplan für Schieber, Hauszuleitung (inkl. Material/Dimension) und

mit Gebäudegrundriss zuzustellen. Bei Nichtbeachten hat der Gesuchsteller die Kosten für das Wiederaufdecken oder Orten der Leitung zu übernehmen.

3 Hauptleitung

3.1 Erstellung, Unterhalt

Die WGO erstellt und unterhält nur die Hauptleitung ab NW (Nennweite) 100 mm. Die Zuleitung von derselben zu den Gebäuden inklusive T-Stück und Schieber ab Hauptleitung, die Inneninstallationen, sowie deren Unterhalt, fallen zu Lasten der Wasserbezüger, bzw. Grund- und Gebäudeeigentümer. Die Hauszuleitungen und Installationen müssen nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) erstellt werden und in jedem Fall durch die WGO bewilligt sein, siehe auch Art. 4.

3.2 Änderung wegen Neuanschluss

Wenn die Hauptleitung wegen eines Neuanschlusses oder Neu-/ Ausbau u. ä. verlängert oder verstärkt werden muss, so kann die WGO einen angemessenen Netzkostenbeitrag zu Lasten der Wasserbezüger, bzw. Grund- und Gebäudeeigentümer erheben.

3.3 Anschluss an Nachbargrundstück

Die WGO ist berechtigt, mehrere Häuser/Liegenschaften an die Hauptleitung des Nachbargrundstückes anzuschliessen.

3.4 Hydranten Erstellung/ -unterhalt

Die WGO ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen (gemäss AVA) Hydranten und Einrichtungen auf öffentlichen und privaten Grundstücken oder Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der WGO erstellt. An die Kosten der Hydranten werden Beiträge durch das AVA, gemäss Löschfonds-Verordnung (LöFV) und die Einwohnergemeinde Oberrüti geleistet

3.5 Wasserbezug ab Hydranten

Ohne schriftliche Bewilligung der WGO darf den Hydranten kein Wasser entnommen werden. Die Hydranten dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten bedient werden, siehe auch Art. 3.7.

3.6 Absperrschieber

Absperrschieber werden nach Möglichkeit durch eine Tafel markiert, welche auf dem öffentlichen oder privaten Grundstück (z.B. an Gebäudemauer, Vorplatz, usw.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

3.7 Handhabung von Hydranten und Absperrschiebern

Die Handhabung der in den Hauptleitungen eingesetzten Schieber und Hydranten ist einzig dem Vorstand der WGO bzw. deren Stellvertreter gestattet, sowie der Feuerwehr bei Brandfällen und Übungen. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Jede Haftpflicht wird abgelehnt.

3.8 Reservoir, Pumpstationen Quelfassungen, Schutzzonen

Der Zugang und die Bedienung sind ausschliesslich des Vorstands der WGO bzw. deren Stellvertreter gestattet. Die Vorschriften betreffend Schutzzonen, gemäss Gewässerschutzgesetzgebung, sind strikte zu beachten. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

3.9 Schäden an Hauptleitungen Hydranten, Schiebern, usw.

Festgestellte oder verursachte Schäden sind der WGO sofort zu melden. Für Schäden und deren Folgekosten (Wasserverlust) ist der Verursacher haftbar.

3.10 Verlegung Hauptleitung

Bedingen bauliche Veränderungen eine Verlegung der Hauptleitung, sowie des Steuerkabels, so gehen die Kosten zu Lasten der WGO.

4 Hauszuleitungen/Hausinstallation

4.1 Erstellung für Neu-, Um-, Ausbauten, u. ä., Unterhalt und Reparaturen

Die Erstellung und der Unterhalt, inklusive Ortung von Schäden der Hauszuleitung ab Hauptleitung (inklusive Abzweig-T-Stück und Schieber), gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung liegt im Interesse des Eigentümers.

Ausser den Kosten für die Hauszuleitung hat der Liegenschaftsbesitzer die Anschlussgebühr, gemäss II. Tarif und Gebührenordnung zu entrichten.



4.2 Anzahl Anschlüsse

Pro Liegenschaft wird in der Regel ein Anschluss bewilligt. Ausnahmen können bei grösseren Gebäuden (z.B. Industriebauten) mit namhaftem Verbrauch bewilligt werden. Bei Neu- und Ersatzanschlüssen ist pro Gebäude ein separater Absperrschieber zu installieren, dies zwecks unabhängiger Wasser-Abstellungsmöglichkeit beim Unterhalt.

4.3 Leitungsführung

Die WGO kann die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung, den Stand des Haupthahmens, des Wasserzählers sowie die Einrichtung für die Fernableitung bestimmen.

4.4 Wasserzähler

Die WGO bestimmt den Typ des Wasserzählers, der von der WGO leihweise zu beziehen ist, siehe Art. 5.

Für ein Mehrfamilienhaus mit Eigentumswohnungen wird von der WGO nur ein Wasserzähler leihweise abgegeben. Die Art der Verrechnung des Wasserkonsums ist Sache der Eigentümer.

Der Wasserzähler ist rechtzeitig bei der WGO zu bestellen und, wenn erforderlich, eine Zwischenablesung auf den Zeitpunkt der Bauübergabe zu vereinbaren.

4.5 Vorschriftsgemässe, fachgerechte Installation

Die Installationen für das Wasser müssen nach den des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) und den Leitsätzen des Schweiz. Spengler- und Installateurverbandes (SSIV), sowie den speziellen Weisungen der WGO erstellt werden. Für nicht vorschriftsgemässe und fachgerechte Ausführung und deren Folgen sind die Installateure und deren Beauftragte oder Auftraggeber verantwortlich und haftbar. Die Hausleitungen sind für spätere Unterhaltsarbeiten optimal zu platzieren und nicht massiv zu verbauen.

Zwecks späterer problemloser Ortung von Kunststoffleitungen ist die Verlegung eines Metall-Warn-/Ortungsbandes erforderlich und die örtlichen Vorschriften betreffend Erdung sind zu befolgen.

Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WGO kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

4.6 Normen für Ausführung

Der Vorstand stellt für das zu verwendende Rohrmaterial bestimmte Normen auf und kann verlangen, dass der Anschluss einer Druckprobe unterstellt wird.

Die Schieber und Hydranten dürfen nicht überdeckt werden und müssen immer gut sichtbar und problemlos zugänglich / bedienbar sein.

4.7 Schadenfeststellung/-meldungen

Die Wahrnehmung von Schäden an Leitungen, die sich in der Regel durch Geräusche bemerkbar machen, sind der WGO zu melden und sofort durch ausgewiesene Fachleute offerieren und beheben zu lassen. Für verzögerte, nicht innert nützlicher Frist erledigte Schadenbehebungen, stellt die WGO den Wasserverlust in Rechnung. (Versicherung gemäss Art. 4.).

4.8 Aufsichts- und Zutrittsrecht

Der Vorstand der WGO bzw. Stellvertreter und Zählerableser üben die Aufsicht über Leitungen, Installationen und Anschlüsse aus. Zum Zwecke von periodischen Kontrollen ist ihnen der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, durch welche Leitungen führen und sich Wasserzähler befinden, zu gestatten; dies auch zum Ablesen des Zählerstandes.

4.9 Verlegung, Abänderung von Zuleitungen

Bedingen bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Bezügers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung, oder müssen Anschlussleitungen durch solche grösseren Kalibers ersetzt werden, so fallen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers, bzw. Liegenschaftsbesitzers oder Bezügers.

Vor dem Zudecken von neuerstellten oder freigelegten Leitungen ist der WGO rechtzeitig Meldung zu erstatten, zwecks Abnahmekontrolle.

4.10 Einmessen von Hauszuleitungen

Zwecks rechtzeitiger Nachführung der Leitungskataster ist der WGO rasch möglichst ein verbindlicher Ausführungsplan für Schieber, Hauszuleitung (inkl. Material/Dimension) und mit Gebäudegrundriss zuzustellen.

Bei Nichtbeachten hat der Gesuchsteller die Koste für das Wiederaufdecken oder Orten der Leitung zu übernehmen.

4.11 Verbindungen von Wasserleitungen

Verbindungen von Leitungen mit Wasser der WGO mit anderem Wasser sind verboten!

5 Wasserzähler

5.1 Typ, Grösse, Gebühr

Die WGO bestimmt Typ und Grösse der Wasserzähler und gibt diese leihweise ab. Einbau zu Lasten des Abonnenten /Gebäudebesitzers. Als Beitrag an die Kosten, die ihr durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt erwachsen, bezahlt der Bezüger eine Zählermiete nach Tarif. Die WGO bestimmt auch den Typ und die Einrichtung für die Fernablesung.

5.2 Beschädigungen

Werden Wasserzähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen oder durch höhere Gewalt (z.B. Einfrieren) beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz und Instandstellungskosten dem Bezüger, resp. Liegenschaftsbesitzer belastet. (Versicherung gemäss Art. 4.1).

5.3 Plombierung, Ausbau

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte der WGO plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Bei einer Entfernung muss grundsätzlich auch die entsprechende Hauszuleitung von der Hauptleitung getrennt werden. Dabei sind die Vorschriften betreffend Erdung zu beachten!

5.4 Prüfung

Der Wasserbezüger, bzw. Grund- und Gebäudeeigentümer kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amts für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt ist. Messeinrichtungen, deren Fehlgang die Toleranzen von 5% nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind der WGO unverzüglich zu melden.

5.5 Unterzähler

Von der WGO werden keine Unterzähler geliefert, installiert und betreut. Von selbst beschafften und installierten Unterzählern registrierte Wasserverbräuche dürfen höchstens zu den Ansätzen verrechnet werden, die dem Tarif der WGO entsprechen.

5.6 Ablesen

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten grundsätzlich die Angaben des Wasserzählers. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der WGO.



5.7 Verbrauchsberechnung bei Störungen

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 2 Monate zu berichtigen (Durchschnittsverbrauch der zwei Vorjahre). Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht einwandfrei feststellen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

II Tarif- und Gebührenordnung

6 Wassertarif

GV Beschluss vom 12. April 2019, gültig ab 1. Januar 2020.
Preise und Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.

6.1 Zählermiete / Grundtaxe

Zählermiete pro Jahr	Fr. 40.-
Grundtaxe pro Jahr	Fr. 40.-

6.2 Wasser-Verbrauch

Genossenschafts-Mitglieder	Fr. 0.80 / m ³
Übrige Bezüger	Fr. 1.10 / m ³

6.3 Bauwasser

Einfamilienhaus	Fr. 150.-
Einliegerwohnung	Fr. 50.-

Mehrfamilienhaus:

1. Wohnung	Fr. 150.-
jede weitere Wohnung	Fr. 50.-

Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten u. ä. Fr. 350.-

Wasser für Dichtigkeitskontrollen u. ä., effektiver Bezug (m³) gemäss Tarif.

Für über bestehende Wasserzähler bezogenes Wasser gilt der Tarif gemäss Art. 6.1 und Art. 6.2

Für Bauwasser werden keine separaten Wasserzähler abgegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt vor Baubeginn.



6.4 Wasser ab Hydranten

Wasser für Löschzwecke im Versorgungsgebiet ab Hydranten wird normalerweise nicht verrechnet.

Andere Bezüge ab Hydranten oder Wasserverluste von beschädigten oder nicht fachgerecht bedienten Hydranten werden dem Verursacher belastet. Die Tarife/Pauschalen werden vom Vorstand der WGO festgelegt.

Wasserbezug ab Hydranten und Bedienung der Hydranten siehe Weisungen Art. 3.5 bis Art. 3.7.

6.5 Ablese- und Verrechnungsmodus

Der Ablese- und Verrechnungsmodus wird durch den Vorstand festgelegt.

6.6 Rechnungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen werden Mahnspesen und Verzugszinsen verrechnet. Der Betrag, respektive die Höhe wird vom Vorstand der WGO bestimmt.

6.7 Handänderungen

Handänderungen sind der WGO rechtzeitig zu melden. Der alte und der neue Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen.

6.8 Aufträge für Zwischenablesungen

Aufträge für Zwischenablesungen (Besitzer-, Mieter-, Pächterwechsel) sind der WGO rechtzeitig zu erteilen und können mit einer Gebühr belastet werden.

6.9 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablesung der Zählerstände, normalerweise jährlich an den Eigentümer der Liegenschaft.

6.10 Reklamationen über Rechnungsstellung

Reklamationen über die Rechnungsstellung müssen innert acht Tagen nach Eingang der Rechnung angebracht werden.

7 Anschlussgebühren

GV Beschluss vom 12. April 2019, gültig ab 1. Januar 2020.
Preise und Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.

7.1 Gebühren allgemein

Die Anschlussgebühren werden mit der Anschlussbewilligung erhoben und sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung und vor Baubeginn zu bezahlen.
Die Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt im Verhältnis der Steigung des Baukostenindex. Nachfolgende Beträge entsprechen dem Stand vom 1.1.2020.

7.2 Wohnbauten

Einfamilienhaus	Fr. 5'772.-
Einliegerwohnung	Fr. 2'879.-

7.3 Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie

Mehrfamilienhaus:	
1. Wohnung	Fr. 5'772.-
2.-9. Wohnung	Fr. 2'879.-
jede weitere Wohnung	Fr. 1'994.-

Wohngebäude gemäss Art. 7.2.
Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Umnutzungen von Landwirtschafts-,
Gewerbe-, Industriebauten u. ä.
Fr. 1% der Bauwertschätzung

8 Schlussbestimmungen

8.1 Gebühren und Kostenanteile generell

Die Gebühren und Kostenanteile sind auch geschuldet für Gebäude, Plätze, Liegenschaften, usw., die zwar nicht mit einem festen Wasseranschluss ausgestattet, aber permanent angeschlossen und direkt oder indirekt mit Wasser versorgt werden oder wenn hierfür auch für Lösch- und andere Notfallzwecke Wasser bezogen würde.

8.2 Offert-/Tarif-/ Gebühren-Gültigkeit

Mitgliedern, Abonnenten, Interessenten genannte/offerierte Tarife, Gebühren oder andere Bedingungen (Wasserzinsen, Anschlussgebühren) haben längstens ein Jahr Gültigkeit und unterliegen eventuellen neuen GV-Beschlüssen.

8.3 Taxen/ Gebühren für Spezialfälle ausser Reglement

Die Taxen/Gebühren für die im Reglement respektive in der Tarif- und Gebührenordnung nicht speziell vorgesehene Einrichtungen, Anlagen und Liegenschaften bestimmt der Vorstand der WGO.

8.4 Auslegung der Reglementbestimmungen

Sollten bei der Auslegung der Reglementbestimmungen, Tarife und Beschlüsse Streitigkeiten entstehen, wählt jede Partei (für die WGO der Vorstand) einen Schiedsrichter und die WGO den Obmann. Sollte bei der Bestimmung des Obmanns keine Einigung erfolgen, wird er vom aargauischen Obergerichtspräsidenten bestimmt.

8.5 Annahme durch die Generalversammlung

Das Reglement mit Tarif- und Gebührenordnung tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung der WGO in Kraft und das Reglement kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden respektive vertretenen Genossenschafter/innen abgeändert werden.

8.6 Gültigkeit

Vorstehendes Reglement ersetzt jenes vom 23. März 2007 und wurde an der Generalversammlung vom 12. April 2019 genehmigt und tritt gemäss GV-Beschluss per 1. Januar 2020 in Kraft.

Oberrüti, 1.1.2020



Der Präsident:



Der Aktuar: